



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2018/2019 - Ausgegeben am 25.03.2019 - 16. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

- 95.** 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Informatik
- 96.** 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Medieninformatik
- 97.** 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaftsinformatik
- 98.** 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Bioinformatik
- 99.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Betriebswirtschaft
- 100.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft

Wahlen

- 101.** Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Schul- und Bildungsforschung mit besonderer Berücksichtigung des internationalen Vergleichs“
- 102.** Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Vergleichende Literaturwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der ungarischen Literatur“
- 103.** Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Claas Willem Abert

Curricula

Nr. 95

1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Informatik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. März 2019 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11. März 2019 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Informatik, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 28.06.2016, 42. Stück, Nummer 271, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

lautet nunmehr:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Informatik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Informatik *oder* Wirtschaftsinformatik an der Universität Wien.

(3) Absolventinnen und Absolventen von anderen Bachelorstudien der Universität Wien oder von Bachelorstudien anderer anerkannter inländischer und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen haben vor der Zulassung anhand eines Motivationsschreibens nachzuweisen, dass sie die für das Masterstudium Informatik erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Jedenfalls erforderlich sind insgesamt mindestens 30 ECTS aus folgenden Kenntnissen:

- mindestens 12 ECTS aus Grundlagen der Informatik (z.B. Programmieren, theoretische Informatik, Softwareengineering, Algorithmen, Datenbanken)
- mindestens 8 ECTS aus Mathematik und Statistik
- mindestens 4 ECTS aus Computer-Architektur/-Organisation (z.B. Computer Architektur, Betriebssysteme, Netzwerke)

(4) Das Motivationsschreiben gemäß Abs 3 ist in englischer Sprache und unter Berücksichtigung eines vom zuständigen studienrechtlichen Organ erstellten Fragenkatalogs von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eigenständig zu verfassen. Der Fragenkatalog samt Kriterien für die Beurteilung der qualitativen Zulassungsbedingungen wird auf der Website des studienrechtlich zuständigen Organs bekannt gegeben.

(5) Sofern die vorgelegten schriftlichen Unterlagen zu einer positiven oder negativen Entscheidung über die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich ein fachliches Interview mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin führen. Die Verwendung von

Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität des Antragstellers oder der Antragstellerin feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.

(6) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Masterstudium zu absolvieren sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Prüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(7) Das Masterstudium Informatik wird ausschließlich auf Englisch angeboten. Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus.“

(2) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Die Teilnahmevoraussetzungen des Moduls P1 „Praktikum 1“ lauten nunmehr:

„12 ECTS aus den Modulen des gewählten Ausprägungsfaches aus der Alternativen Pflichtmodulgruppe Ausprägungsfächer“

2. Die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen des Moduls P1 „Praktikum 1“ werden ersatzlos gestrichen.

3. Die Teilnahmevoraussetzungen des Moduls P2 „Praktikum 2“ lauten nunmehr:

„12 ECTS aus den Modulen des gewählten Ausprägungsfaches aus der Alternativen Pflichtmodulgruppe Ausprägungsfächer“

4. Die Teilnahmevoraussetzungen des Moduls NTM „Network Technologies for Multimedia Applications“ lauten nunmehr:

„CS oder SIP oder Nachweis von entsprechenden Vorkenntnissen“

5. Die Teilnahmevoraussetzungen des Moduls MCM „Multimedia Content Management“ lauten nunmehr:

„ISE oder SIP oder Nachweis von entsprechenden Vorkenntnissen“

6. In der Modulbeschreibung des Moduls DSA „Anwendungsfach Data Science“ lautet die Modulstruktur nunmehr:

„Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine Liste an wählbaren Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien.“

7. Die Teilnahmevoraussetzungen des Moduls MSE „Wissenschaftliches Arbeiten“ lauten nunmehr:

„ASE, P1“.

(3) § 6 Masterarbeit

1. In Abs 2 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Voraussetzung für die Genehmigung des Themas ist jedenfalls die positive Absolvierung der Module ASE und P1.“

(4) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. März 2019, Nr. 95, Stück 16, treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 96

1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Medieninformatik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. März 2019 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. März 2019 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Medieninformatik, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 28.06.2016, 42. Stück, Nummer 273, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

lautet nunmehr:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Medieninformatik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Informatik oder Wirtschaftsinformatik an der Universität Wien.

(3) Absolventinnen und Absolventen von anderen Bachelorstudien der Universität Wien oder von Bachelorstudien anderer anerkannter inländischer und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen haben vor der Zulassung anhand eines Motivationsschreibens nachzuweisen, dass sie die für das Masterstudium Medieninformatik erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Jedenfalls erforderlich sind insgesamt mindestens 30 ECTS aus folgenden Kenntnissen:

- mindestens 12 ECTS aus Grundlagen der Informatik (z.B. Programmieren, theoretische Informatik, Softwareengineering, Algorithmen, Datenbanken)
- mindestens 8 ECTS aus Mathematik und Statistik
- mindestens 4 ECTS aus Computer-Architektur/-Organisation (z.B. Computer Architektur, Betriebssysteme, Netzwerke).

(4) Das Motivationsschreiben gemäß Abs 3 ist in englischer Sprache und unter Berücksichtigung eines vom zuständigen studienrechtlichen Organ erstellten Fragenkatalogs von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eigenständig zu verfassen. Der Fragenkatalog samt Kriterien für die Beurteilung der qualitativen Zulassungsbedingungen wird auf der Website des studienrechtlich zuständigen Organs bekannt gegeben.

(5) Sofern die vorgelegten schriftlichen Unterlagen zu einer positiven oder negativen Entscheidung über die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich ein fachliches Interview mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin führen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität des Antragstellers oder der Antragstellerin feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.

(6) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Masterstudium zu absolvieren sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Prüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(7) Das Masterstudium Medieninformatik wird ausschließlich auf Englisch angeboten. Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenz-rahmen) voraus.“

(2) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Die Teilnahmevoraussetzungen des Moduls P1 „Praktikum 1“ lauten nunmehr:

„12 ECTS aus Modulen der Wahlmodulgruppen Computer Graphics und Multimedia“

2. Die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen des Moduls P1 „Praktikum 1“ werden ersatzlos gestrichen.

3. Die Teilnahmevoraussetzungen des Moduls P2 „Praktikum 2“ lauten nunmehr:

„12 ECTS aus Modulen der Wahlmodulgruppen Computer Graphics und Multimedia“

4. Die Teilnahmevoraussetzungen des Moduls GAT „Gaming Technologies“ lauten nunmehr:

„GFX oder Nachweis von entsprechenden Kenntnissen“

5. Die Teilnahmevoraussetzungen des Moduls CGA „Cloud Gaming“ lauten nunmehr:

„GFX oder Nachweis von entsprechenden Kenntnissen“

6. Die Teilnahmevoraussetzungen des Moduls MSE „Wissenschaftliches Arbeiten“ lauten nunmehr:

„ASE, P1“.

(2) § 6 Masterarbeit

1. In Abs 2 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Voraussetzung für die Genehmigung des Themas ist jedenfalls die positive Absolvierung der Module ASE und P1.“

(3) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. März 2019, Nr. 96, Stück 16, treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 97

1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaftsinformatik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. März 2019 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. März 2019 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaftsinformatik, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 28.06.2016, 42. Stück, Nummer 272, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

lautet nunmehr:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Wirtschaftsinformatik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik an der Universität Wien.

(3) Grundsätzlich gleichwertig im Sinne von Abs 9 ist jedenfalls das Bachelorstudium Informatik an der Universität Wien.

(4) Absolventinnen und Absolventen von anderen als in Abs 2 und Abs 3 genannten Bachelorstudien der Universität Wien oder von Bachelorstudien anderer anerkannter inländischer und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen haben vor der Zulassung anhand eines Motivationsschreibens nachzuweisen, dass sie die für das Masterstudium Wirtschaftsinformatik erforderlichen Kenntnisse besitzen.

(5) Absolventinnen und Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums haben dabei insgesamt jedenfalls 30 ECTS der folgenden Kenntnisse nachzuweisen:

- mindestens 12 ECTS aus Betriebs- und volkswirtschaftliche Grundlagen
- mindestens 8 ECTS aus Mathematik und Statistik
- mindestens 4 ECTS Vertiefungen.

(6) Absolventinnen und Absolventen eines Studiums der Informatik haben dabei insgesamt jedenfalls 30 ECTS der folgenden Kenntnisse nachzuweisen:

- mindestens 12 ECTS aus Grundlagen der Informatik (z.B. Programmieren, theoretische Informatik, Softwareengineering, Algorithmen, Datenbanken)
- mindestens 8 ECTS aus Mathematik und Statistik
- mindestens 4 ECTS aus Computer-Architektur/-Organisation (z.B. Computer Architektur, Betriebssysteme, Netzwerke).

(7) Absolventinnen und Absolventen eines Studiums der Wirtschaftsinformatik haben dabei insgesamt jedenfalls 30 ECTS der folgenden Kenntnisse nachzuweisen:

- mindestens 10 ECTS aus Grundlagen der Informatik (z.B. Programmieren, theoretische Informatik, Softwareengineering, Algorithmen, Datenbanken)
- mindestens 4 ECTS aus Mathematik und Statistik
- mindestens 4 ECTS aus Computer-Architektur/-Organisation (z.B. Computer Architektur, Betriebssysteme, Netzwerke)
- mindestens 8 ECTS aus Betriebs- und volkswirtschaftliche Grundlagen.

(8) Das Motivationsschreiben gemäß Abs 4 ist in deutscher oder englischer Sprache und unter Berücksichtigung eines vom zuständigen studienrechtlichen Organ erstellten Fragenkatalogs von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eigenständig zu verfassen. Der Fragenkatalog samt Kriterien für die Beurteilung der qualitativen Zulassungsbedingungen wird auf der Website des studienrechtlich zuständigen Organs bekannt gegeben.

(9) Sofern die vorgelegten schriftlichen Unterlagen zu einer positiven oder negativen Entscheidung über die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich ein fachliches Interview mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin führen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität des Antragstellers oder der Antragstellerin feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.

(10) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Masterstudium zu absolvieren sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Prüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

(2) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Die Teilnahmevoraussetzungen des Moduls MSE „Wissenschaftliches Arbeiten“ lauten nunmehr:

„ASE, MEM, IOP, BPM“.

(3) § 6 Masterarbeit

1. In Abs 2 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Voraussetzung für die Genehmigung des Themas ist jedenfalls die positive Absolvierung der Module ASE, MEM, IOP und BPM.“

(4) Anhang

Der Semesterplan lautet nunmehr:

”

Semesterplan Master Wirtschaftsinformatik							
	Modul 1		Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	
1. Semester	Cooperative Systems (6 ECTS)		Foundations of Data Analysis (6 ECTS)	Geschäftsprozessmanagement (6 ECTS)	Knowledge Engineering (6 ECTS)	Unternehmensführung (6 ECTS)	Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre und des Wirtschaftsrechts (12 ECTS)
2. Semester	Advanced Software Engineering (6 ECTS)		Kernfachkombination (6 ECTS)	Interoperabilität (6 ECTS)	Metamodellierung (6 ECTS)		
3. Semester	Wissenschaftl. Arbeiten (3 ECTS)	Masterarbeit	Kernfachkombination (6 ECTS)	Digitale Ökonomie (6 ECTS)	Sichere Digitale Wirtschaft (6 ECTS)		
4. Semester	Master Seminar (3 ECTS)		Masterarbeit (30 ECTS)				

Legende
Informatik
Kernfachkombination
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftsfächer
Masterarbeit

”

(5) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. März 2019, Nr. 97, Stück 16, treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.“

Nr. 98

1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Bioinformatik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. März 2019 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. März 2019 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Bioinformatik, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 28.06.2016, 42. Stück, Nummer 268, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

lautet nunmehr:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Bioinformatik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Biologie oder Informatik oder Mathematik an der Universität Wien.

(3) Absolventinnen und Absolventen von anderen Bachelorstudien der Universität Wien oder von Bachelorstudien anderer anerkannter inländischer und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen haben vor der Zulassung anhand eines Motivationsschreibens nachzuweisen, dass sie die für das Masterstudium Bioinformatik erforderlichen Kenntnisse besitzen.

(4) Absolventinnen und Absolventen eines Studiums aus dem Bereich der Informatik haben dabei insgesamt jedenfalls 30 ECTS der folgenden Kenntnisse nachzuweisen:

- mindestens 12 ECTS aus Grundlagen der Informatik (z.B. Programmieren, theoretische Informatik, Softwareengineering, Algorithmen, Datenbanken)
- mindestens 8 ECTS aus Mathematik und Statistik
- mindestens 4 ECTS aus Computer-Architektur/-Organisation (z.B. Computer Architektur, Betriebssysteme, Netzwerke).

(5) Absolventinnen und Absolventen eines Studiums aus dem Bereich der Biologie haben dabei insgesamt jedenfalls 30 ECTS der folgenden Kenntnisse nachzuweisen:

- mindestens 6 ECTS aus Allgemeine Biologie
- mindestens 7 ECTS aus Molekularbiologie

- mindestens 7 ECTS Mikrobiologie, Evolution und Genetik.

(6) Absolventinnen und Absolventen eines Studiums aus dem Bereich der Mathematik haben dabei insgesamt jedenfalls 30 ECTS der folgenden Kenntnisse nachzuweisen:

- mindestens 5 ECTS Analysis
- mindestens 5 ECTS aus Lineare Algebra
- mindestens 5 ECTS aus Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik
- mindestens 5 ECTS aus Numerische Mathematik.

(7) Absolventinnen und Absolventen eines Studiums der Bioinformatik haben dabei insgesamt jedenfalls 30 ECTS der folgenden Kenntnisse nachzuweisen:

- mindestens 10 ECTS aus Grundlagen der Informatik
- mindestens 8 ECTS aus Mathematik und Statistik
- mindestens 6 ECTS aus Molekularbiologie, Mikrobiologie und Genetik

(8) Das Motivationsschreiben gemäß Abs 3 ist in deutscher oder englischer Sprache und unter Berücksichtigung eines vom zuständigen studienrechtlichen Organ erstellten Fragenkatalogs von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eigenständig zu verfassen. Der Fragenkatalog samt Kriterien für die Beurteilung der qualitativen Zulassungsbedingungen wird auf der Website des studienrechtlich zuständigen Organs bekannt gegeben.

(9) Sofern die vorgelegten schriftlichen Unterlagen zu einer positiven oder negativen Entscheidung über die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich ein fachliches Interview mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin führen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität des Antragstellers oder der Antragstellerin feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.

(10) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Masterstudium zu absolvieren sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Prüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

(2) § 6 Masterarbeit

1. In Abs 2 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Voraussetzung für die Genehmigung des Themas ist jedenfalls die positive Absolvierung der Module BIOINF01a, BIOINF01b und BIOINF01c.“

(3) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. März 2019, Nr. 98, Stück 16, treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 99

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Betriebswirtschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. März 2019 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. März 2019 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Betriebswirtschaft, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 28.06.2016, 42. Stück, Nummer 261, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 4.04.2018, 23. Stück, Nummer 98, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Oberhalb von Wahlmodul B.1.1.1 „Controlling 1“ wird folgender Satz eingefügt:

„Die Wahlmodule B.1.1.1, B.1.1.2 und B.1.1.3 können nur gemeinsam absolviert werden.“

2. Das Wahlmodul B.1.1.1 „Controlling 1“ wird in drei Wahlmodule geteilt und diese lauten nunmehr:

B.1.1.1.	Wahlmodul: Controlling Ia	8 ECTS
Teilnahme- voraussetzung	Keine	

Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	<i>Keine</i>
Modulziele	Studierende erhalten eine Einführung in grundlegende Instrumente des Controlling.
Modulstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • KU Spreadsheet Accounting (2 SSt, 4 ECTS, pi) • KU Instrumente des Controlling (2 SSt, 4 ECTS, pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 8 ECTS)
Sprache	Englisch/Deutsch

B.1.1.2.	Wahlmodul: Controlling Ib	4 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	<i>Keine</i>	
Modulziele	Studierende erhalten eine Einführung in relevante, rechtliche Grundlagen.	
Modulstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen (4 ECTS aus folgendem Angebot) • KU Rechtsfragen der Corporate Governance (2 SSt, 4 ECTS, pi) • KU Haftung von Leitungs- und Kontrollorganen (1 SSt, 2 ECTS, pi) • KU Öffentliche Wirtschaftsaufsicht (1SSt, 2 ECTS, pi) 	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 4 ECTS)	
Sprache	Englisch/Deutsch	

B.1.1.3.	Wahlmodul: Controlling Ic	8 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Controlling I a	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	<i>Keine</i>	
Modulziele	Studierende erhalten einen erweiterten Einblick in Konzepte und Theorien des Controlling.	
Modulstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • SE Readings in Management Accounting (2 SSt, 4 ECTS, pi) • Theorie des Controlling (4 ECTS aus folgendem Angebot) • KU Anreizsysteme (2 SSt, 4 ECTS,pi) • KU Wertorientierte Unternehmenssteuerung (2 SSt, 4 ECTS, pi) 	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 8 ECTS)	

Sprache	Englisch/Deutsch
----------------	------------------

3. Das bisherige Wahlmodul B.1.1.2 „Controlling 2“ lautet nunmehr:

B.1.1.4.	Wahlmodul: Controlling II	20 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Controlling I a	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	<i>Keine</i>	
Modulziele	Studierende vertiefen ihre Kenntnisse im Controlling ergänzend mit praxisorientierten Lehreinheiten.	
Modulstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • SE in Managerial Control (2 SSt, 4 ECTS, pi) • Unternehmensbewertung (4 ECTS aus 2 Angeboten) <ul style="list-style-type: none"> ◦ KU Valuation (2 SSt, 4 ECTS, pi) ◦ KU Jahresabschlussanalyse (2 SSt, 4 ECTS, pi) • Theorie des Controlling (4 ECTS aus 2 Angeboten; es darf nur jener Kurs gewählt werden, welcher nicht in B.1.1.3. gewählt wurde) <ul style="list-style-type: none"> ◦ KU Anreizsysteme (2 SSt, 4 ECTS, pi) ◦ KU Wertorientierte Unternehmenssteuerung (2 SSt, 4 ECTS, pi) • Anwendungen des Controlling (8 ECTS aus 3 Angeboten) <ul style="list-style-type: none"> ◦ UE Praxis des Controlling A (2 SSt, 4 ECTS, pi) ◦ UE Praxis des Controlling B (2 SSt, 4 ECTS, pi) ◦ Rechtliche Grundlagen (welche nicht in B.1.1.2. gewählt wurden) 	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 20 ECTS)	
Sprache	Englisch/Deutsch	

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. März 2019, Nr. 99, Stück 16, treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 100

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. März 2019 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. März 2019 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 28.06.2016, 42. Stück, Nummer 263, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 4.04.2018, 23. Stück, Nummer 99, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Oberhalb von Wahlmodul B.2.2 „Controlling 1“ wird folgender Satz eingefügt:

„Die Wahlmodule B.2.2.1, B.2.2.2 und B.2.2.3 können nur gemeinsam absolviert werden.“

2. Das Wahlmodul B.2.2 „Controlling 1“ wird in drei Wahlmodule geteilt und diese lauten nunmehr:

B.2.2.1.	Wahlmodul: Controlling Ia	8 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende erhalten eine Einführung in grundlegende Instrumente des Controlling.	
Modulstruktur	<ul style="list-style-type: none">• KU Spreadsheet Accounting (2 SSt, 4 ECTS, pi)• KU Instrumente des Controlling (2 SSt, 4 ECTS, pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 8 ECTS)	
Sprache	Englisch (C1) / Deutsch (B2)	

B.2.2.2.	Wahlmodul: Controlling Ib	4 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende erhalten eine Einführung in relevante, rechtliche Grundlagen.	

Modulstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen (4 ECTS aus folgendem Angebot) • KU Rechtsfragen der Corporate Governance (2 SSt, 4 ECTS, pi) • KU Haftung von Leitungs- und Kontrollorganen (1 SSt, 2 ECTS, pi) • KU Öffentliche Wirtschaftsaufsicht (1SSt, 2 ECTS, pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 4 ECTS)
Sprache	Englisch (C1) / Deutsch (B2)

B.2.2.3.	Wahlmodul: Controlling Ic	8 ECTS
Teilnahme- voraus- setzung	Controlling I a	
Empfohlene Teilnahme- voraussetzung	<i>Keine</i>	
Modulziele	Studierende erhalten einen erweiterten Einblick in Konzepte und Theorien des Controlling.	
Modulstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • SE Readings in Management Accounting (2 SSt, 4 ECTS, pi) • Theorie des Controlling (4 ECTS aus folgendem Angebot) • KU Anreizsysteme (2 SSt, 4 ECTS,pi) • KU Wertorientierte Unternehmenssteuerung (2 SSt, 4 ECTS, pi) 	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 8 ECTS)	
Sprache	Englisch (C1) / Deutsch (B2)	

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. März 2019, Nr. 100, Stück 16, treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Wahlen

Nr. 101

Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Schul- und Bildungsforschung mit besonderer Berücksichtigung des internationalen Vergleichs“

In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission „Schul- und Bildungsforschung mit besonderer Berücksichtigung des internationalen Vergleichs“ vom 13.03.2019 wurden Herr Univ.-Prof. Dr. Daniel Tröhler zum Vorsitzenden und Frau Univ.-Prof. Mag. Mag. Dr. Susanne Schwab, Bakk. MA zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Tröhler

Nr. 102

Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Vergleichende Literaturwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der ungarischen Literatur“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission Vergleichende Literaturwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der ungarischen Literatur wurde am 13. März 2019 Herr Univ.-Prof. Dr. Achim Hermann Hölter zum Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt.

Zur stellvertretenden Vorsitzenden wurde Frau Univ. Prof. Dr. Johanna Laakso gewählt.

Der Vorsitzende:
Hölter

Nr. 103

Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Claas Willem Abert

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Herrn Dr. Claas Willem Abert um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Computational Physics“ wurde in der Sitzung am 04.03.2019 Frau Assoz. Prof. Dr. Sofia Kantorovich, Privatdoz. zur Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt.

Die Vorsitzende:
Kantorovich

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.